Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 28 (1899)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"lativs vom 12. Juni 1899 über die Erneuerungsfonds vorzunehmen. Die Ausführung dieses Beschlusses wird "jedoch dis nach Erledigung des gegen den Bundesratsbeschluß vom 12. Juni 1899 gerichteten Rekurses suspendiert "und den Bahnverwaltungen gestattet, die Einlagen in den Erneuerungssonds und die Entnahmen aus demselben "pro 1899 vorläusig auf Grund ihrer Regulative vorzunehmen. Differenzen, welche sich zwischen den auf dieser "Basis berechneten und den nachherigen befinitiven Beträgen ergeben, sind später auszugleichen.

- "2. Die Festsetzung von Erganzungseinlagen in die Erneuerungsfonds für frühere Jahre bis zur definitiven "Festsetzung der Amortisationen, im Sinne von Art. 13 und 14 des Rechnungsgesetzes, wird späterer Beschluß= "fassung vorbehalten.
- "3. Für den Ersatz der übrigen zu amortisierenden Posten gelten für 1899 und die folgenden Jahre, "b. h. bis nach vollzogener Revision des Amortisationsversahrens, die bisherigen Vereinbarungen.

"Wir ersuchen Sie, bei Aufstellung ber Rechnungen für das Jahr 1899 diesem Beschlusse gemäß zu "verfahren."

Nach dieser Mitteilung sieht der Bundesrat für das Jahr 1899 von einer provisorischen Verfügung ab, und wir werden später im Abschnitte III, Finanzwesen, darthun, wie sich nun diese Angelegenheit gestaltet.

3

In ber Rückkauf Sangelogen beit fällte bas h. Bundesgericht am 18. und 19. Juli 1899 auch ben Entscheib in Sachen ber Schweizer. Nordostbahn. Über unsern Rekurs sind uns noch keine Mitteilungen zugegangen.

III. Gesellschaftsorgane.

Im Laufe des Geschäftsjahres bestätigte der h. Bundesrat seine Vertreter in unserm Verwaltungsrate für eine neue Amtsdauer (bis 1. April 1902), nämlich die Herren

Rommanbeur S. Borgnini, Generalbirektor ber ital. Gubbahnen, in Floreng,

Rinel, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, in Berlin,

Leuenberger, Dbergerichtsprafibent, in Bern,

Locher, Regierungsrat, in Winterthur,

Kommandeur Maffa, alt Generalbirektor ber ital. Mittelmeerbahnen, in Turin,

Reumann, Geh. Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsschatzamt, in Berlin,

Simen, Ständerat, in Locarno.

Ferner bestätigten die h. Regierungen von Lugern und Teffin ihre Bertreter, erstere die herren

3. Schobinger, Regierungsrat, in Luzern,

Dr. S. Beller, Stadtpräfibent, in Lugern,

mit Amtsbauer bis Ende Juni 1903,

letztere die Herren

G. Stoffel, Bankbirektor, in Bellingona,

G. Begezzi, Stadtpräfibent, in Lugano,

mit Amtsbauer bis Ende Juni 1902.

Zu unserm großen Bedauern haben wir mitzuteilen, daß Herr Begezzi im Monat August gestorben ist. An seine Stelle mahlte die h. Regierung bes Kantons Tessin Herrn Abv. Plinio Perucchi in Stabio.